



Weisung der Zentralen Adoptionsbehörde des Bundes

vom 3. Oktober 2012

**zu Eignungsbescheinigungen für die
Aufnahme von Kindern aus Marokko**

Im Kreisschreiben des Bundesamtes für Justiz vom 30. Dezember 2010 wurde angekündigt, dass jederzeit mit einer Blockierung einzelner oder sämtlicher Aufnahmeverfahren für Kinder aus Marokko gerechnet werden muss. Der marokkanische Justizminister unternimmt Bestrebungen in diese Richtung.

Gemäss einem Kreisschreiben des marokkanischen Justizministeriums sollen Kafalas für marokkanische Kinder nur noch für Gesuchstellende mit gewöhnlichem Aufenthalt in Marokko bewilligt werden. Das Kreisschreiben geht nicht an die Gerichte, sondern an die Staatsanwälte, welche die zu platzierenden Kinder in den Verfahren vor den marokkanischen Gerichten vertreten. Es lässt sich zwar zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilen, ob sich die Gerichte an die Vorgaben des Justizministeriums halten werden und damit sämtliche Verfahren für Gesuchstellende aus der Schweiz blockiert werden. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die Staatsanwälte die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittelmöglichkeiten ausschöpfen und die Verfahren deutlich verlängern werden.

Bis zur Klärung der Entwicklungen in Marokko (insbesondere Praxis der oberen Gerichte) und bis zu einer gegenteiligen Mitteilung sind daher keine Eignungsbescheinigungen (Art. 6 AdoV) für die Aufnahme von Kindern aus Marokko in der Schweiz auszustellen.